

### **Erste Erfolge an der Steuerfront**

Die anhaltende Diskussion in politischen Gremien und in der Öffentlichkeit sowie die ersten Verhandlungen in den laufenden Gerichtsverfahren gegen die Anwendung des Alterseinkünftegesetzes, das ab 1.1.2005 in Kraft ist, haben erste Früchte getragen. Laut einer neuen Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 3. September 2007 können zumindest jene Grenzgänger aufatmen, deren Guthaben nach Aufgabe des Arbeitsverhältnisses in der Schweiz auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen wurden. Diese Verfügung wie auch etliche andere Dokumente zur Steuerproblematik finden Sie unter der Rubrik "Grenzgänger Info" auf unserer Homepage [www.avroche.ch](http://www.avroche.ch).

Als allgemeine Information für eine aktuelle Einschätzung der steuerlichen Situation gilt folgendes:

In der neuen Verfügung ist die OFD allerdings noch nicht von ihrer Position abgerückt, dass die Schweizer Pensionskassen wie die deutsche gesetzliche Rentenversicherung zu behandeln sind. Hieraus folgt nach wie vor, dass Leistungen der Pensionskassen, also Renten und Einmalzahlungen, ab dem Jahr 2005 mit dem massgebenden Besteuerungsanteil für sonstige Einkünfte gemäss § 22 Nr.1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu versteuern sind, unabhängig davon, ob das entsprechende Altersguthaben steuerbegünstigt (nach neuem Gesetz ab 1.1.2005) oder aber wenig begünstigt in den Jahren davor angespart wurde. Ein entsprechender Vertrauensschutz wird nicht gewährt, eine gerichtliche Klärung und eine gesetzlich eindeutige Grundlage werden aber weiterhin angestrebt.

Im Abschnitt 4 erkennt die OFD entgegen ihrer früheren Auffassung nun aber an, dass der Übertrag von Versorgungsansprüchen von der Pensionskasse auf eine Freizügigkeitseinrichtung nach BVG keinen steuerbaren Zufluss darstellt. Erst wenn auf Antrag, z.B. bei endgültigem Verlassen der Schweiz zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder bei Erreichen der Altersgrenze, eine Barauszahlung erfolgt, liegt ein Zufluss i.S. des § 11 EStG vor und der Auszahlungsbetrag (wie auch eine Rente) ist nach § 22 Nr.1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG zu versteuern. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Auszahlung des Guthabens an den Grenzgänger wird die Schweizer Quellensteuer einbehalten, die aber nach steuerlicher Erfassung in Deutschland zurückerstattet wird.

Zur Steuerminderung in Deutschland kann gegebenenfalls die Anwendung der Öffnungsklausel gemäss § 22 Nr.1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) Satz 2 EStG beantragt werden, wofür aber der Nachweis erbracht werden muss, dass vor dem 31.12.2004 mindestens 10 Jahre lang Beiträge (zu AHV und PK) oberhalb des Höchstbetrages der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung einbezahlt wurden. Dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU entsprechend können seit dem 1.6.2007 allerdings nur noch die Freizügigkeitsguthaben aus dem überobligatorischen Teil der Pensionskassenbeiträge bar ausgezahlt werden. Eine Auszahlung des obligatorischen Teils ist dann grundsätzlich nur noch frühestens 5 Jahre vor Erreichen des AHV-Alters möglich, es sei denn, der Grenzgänger nimmt eine selbständige Tätigkeit auf, bezieht Kapital für eigengenutztes Wohneigentum oder erleidet einen Invaliditätsfall.

Ein Vorbezug von Altersguthaben für eigengenutztes Wohneigentum ist unmittelbar steuerpflichtig und benötigt eigentlich eine Absicherung zur Vermeidung einer Versorgungslücke im Invaliditätsfall und später bei der Altersrente. Eine tilgungsfreie

Zwischenfinanzierung mit Verpfändung des entsprechenden Pensionskassenguthabens erscheint in der momentanen Situation wesentlich attraktiver.

Einkaufsgelder können wie die laufenden Pensionskassenbeiträge im Jahr der Einzahlung im Rahmen der Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG geltend gemacht werden. Hierbei ist zu bedenken, dass sie in der Summe mit den regulären Arbeitgeber- (AG) und Arbeitnehmerbeiträgen (AN) zu AHV und PK nur bis zur Höchstgrenze von 20'000 Euro und hiervon 64% im Jahr 2007 berücksichtigt werden. Dies gilt gleichermassen, wenn ein Darlehen der Firma in Anspruch genommen wird; die laufenden Tilgungsleistungen können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Einkaufsgelder gelten nur einmalig und helfen nicht, die Anwendung der Öffnungsklausel zu erreichen, wenn nicht mindestens 10 Jahre lang bis 2004 entsprechend hohe Beiträge geleistet wurden.

Ein weiterer Streitpunkt ist die Steuerfreistellung des freiwilligen Arbeitgeberbeitrags zur Pensionskasse (wenn der AG wie im Falle von Roche doppelt so hohe PK-Beiträge leistet wie der AN, aber nur 50% der Gesamtbeiträge steuerfrei sind). Am 26.4.2005 wurde gegen die ablehnende Entscheidung des BFH (Az. IX B 235/02 vom 1.3.2005) Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 2 BvR 776/05 eingelegt, welche finanziell vom AVR und dem NAV (Novartis Angestelltenverband) unterstützt wurde. Diese wurde mit Beschluss vom 20.6.2007 ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Trotz der generellen steuerlichen Relevanz galt sie jedoch nur für das Steuerjahr 1996. Für die Steuerjahre ab 1997 gehen die Verfahren vor dem Finanzgericht weiter, Einsprüche gegen die Steuerbescheide sind nach wie vor angebracht. Zumindest seit dem Inkrafttreten der Bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU im Juni 2002 ist eine steuerliche Gleichbehandlung der Grenzgänger mit inländischen Arbeitnehmern geboten. In wie weit sich das europäische Recht auswirkt, soll u.a. auf der Basis von Gutachten vor dem Finanzgericht geklärt werden.

Steuerbescheide können dahingehend geprüft werden, ob sie bzgl. der Berücksichtigung von Krankenkassenbeiträgen, freiwilligen Arbeitgeberbeiträgen zur Pensionskasse sowie der Besteuerung von Pensionskassenleistungen vorläufig ausgestellt sind. Zur Wahrung von Ansprüchen ist es ratsam, Einspruch mit dem Hinweis auf laufende Gerichtsverfahren einzulegen. Beim Finanzgericht Baden-Württemberg nach wie vor anhängige Verfahren:

2 K 6/07 (Beiträge zur Pensionskasse Schweiz und Krankenversicherung ab 2005),

3 K 48/07 bzw. 3 K 145/07 und 3 K 165/07 (Beiträge zur Pensionskasse Schweiz und Krankenversicherung vor 2005),

11 K 98/07 (Vorbezug Wohneigentum),

11 K 270/06, 11 K 36/07 (Einmalkapitalauszahlung).

Des Weiteren sind beim BFH anhängig:

VI R 13/05 (Steuerfreistellung eines fiktiven Arbeitgeberbeitrags von 50% an der Kranken- und Pflegeversicherung),

VI R 30/04 (Steuerfreistellung des Bezugs von Krankentagegeldern).

Vorläufigkeitsvermerke zum eingeschränkten Abzug von Renten- und Krankenversicherungsbeiträgen sowie ggf. der Besteuerung von Pensionskassenleistungen aus der Schweizer Pensionskasse sollten alle neu ergangenen Steuerbescheide enthalten. Mit einer Anfrage beim Finanzamt kann geklärt werden, ob die Vorläufigkeitsvermerke ausreichen, später automatisch von günstigen Gerichtsurteilen und damit verbundenen Gesetzesänderungen zu profitieren. Sollte das Finanzamt dies verneinen, kann man den Einspruch aufrechterhalten und beantragen, das Einspruchsverfahren nach § 363 AO bis zur steuerjuristischen Klärung der angesprochenen Punkte ruhen zu lassen.

Michael Pantze